

Kindergartenordnung

für unsere Kindertagesstätte St. Johannes
Breitenwiesenstraße 7
63808 Haibach Orts. Grünmorsbach
Tel. 06021/69230
E-mail gruenmorsbach@kita-unterfranken.de
Homepage: kiga-gruenmorsbach.de

Liebe Eltern!

Sie haben Ihr Kind in unserer Einrichtung angemeldet, und wir möchten Sie auf diesem Wege herzlich willkommen heißen.

Wir wollen Ihrem Kind, in der von Erwachsenen bestimmten Welt, einen Platz geben, in dem ihm ein Leben nach seiner Würde und Eigenart ermöglicht wird.

Das heißt: Wir holen Ihr Kind dort ab, wo es steht.

In unserer christlich orientierten Einrichtung wollen wir die Kinder in Ihren elementaren Grundbedürfnissen unterstützen..

Wir nehmen das Kind in seiner Personalität, Individualität und Originalität an.

Unser Kindergartenteam möchte zusammen mit Ihnen, den Eltern die Entwicklung Ihres Kindes ganzheitlich fördern, wobei wir uns am bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan orientieren.

Die nachfolgende Kindergartenordnung ist in vollem Umfang Bestandteil, des mit Ihnen abgeschlossenen Bildungs- und Betreuungsvertrags.

1.Trägerschaft der Einrichtung

Bau- und Betriebsträger unserer Einrichtung, ist die Katholische Kirchenstiftung St. Johannes Grünmorsbach.

Betriebsträger: Katholische Kirchenstiftung

Grünmorsbach

1.Vorsitzender: **Pfarrer Erich Sauer**

Hauptstraße 4

63808 Haibach

Tel.06021/69044

Bauträger: Katholische Kirchenstiftung Grünmorsbach

2. Aufgaben und Ziele unserer Einrichtung

In unserer christlich orientierten Einrichtung wollen wir die Kinder in ihren elementaren Grundbedürfnissen unterstützen. Das Kind wird in seiner Personalität, Individualität und Originalität angenommen. Das heißt, wir holen es dort ab, wo es steht.

Auf der Grundlage gezielter Kindbeobachtungen ergeben sich die Themenschwerpunkte unserer pädagogischen Arbeit. Selbstverständlich kommen in unserer Einrichtung die Inhalte des Bay. Erziehungs- und Bildungsplans zum Tragen.

Dabei pflegen wir einen partizipativen Erziehungsstil.

Kinder brauchen eine Pädagogik, die Antwort gibt auf ihre Fragen, Wünsche und Bedürfnisse. Wir unterstützen die Kinder, wenn sie Hilfe brauchen und Fragen haben.

Durch ein vielseitiges Angebot in unserer Einrichtung erhält Ihr Kind Selbstsicherheit und zugleich eine adäquate Vorbereitung auf die Schule.

Zusätzlich begleiten uns während des Kindergartenjahres:

- Bewegungstage
- Zahlenland für Mittelkinder und Vorschüler
- Sprachprogramm „Hören, lauschen, lernen“
- Waldtage und Exkursionen
- Gruppenübergreifende Aktivitäten
- Aktive Teilhabe am Geschehen in der Gemeinde

3. Aufnahmebedingungen:

Die Anmeldung in Verbindung mit Ihren angegebenen Buchungszeiten, gilt grundsätzlich für das ganze Kindergartenjahr, das vom 1. September bis einschließlich 31. August des darauf folgenden Jahres dauert. Umbuchungen sind aus organisatorischen Gründen nur in Ausnahmefällen aus gravierenden Gründen möglich. (z.B. Berufstätigkeit usw.)

Die Leitung der Einrichtung informiert Sie schriftlich über den Erhalt Ihres Kita-platzes, welcher von Ihnen innerhalb von 14 Tagen bestätigt werden muss.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Am ersten Tag, an dem Ihr Kind den Kindergarten besucht, ist ein **Gesundheitszeugnis** mitzubringen, das Sie bitte in der Gruppe, die Ihr Kind besucht, abgeben.

Mit dem ersten Kita-beitrag wird eine Bearbeitungsgebühr für die Anmeldung in Höhe von 5 € erhoben.

4. Abmeldung:

4.1 Abmeldung durch die Eltern

Die Abmeldung Ihres Kindes muss schriftlich unter Angabe der Gründe bis **vier Wochen** zum Monatsende erfolgen.

Eine Kündigung zum 31. Juli ist nicht möglich, da der Beitrag für 12 Monate berechnet ist.

Der normale Besuch des **Kindergartens** endet mit dem Ablauf des Kindergartenjahres zum 31.8. bzw. bei Eintritt in die Schule.

4.2 Kündigung durch den Träger

Bei nachhaltiger Missachtung der Kindergartenordnung oder Ausbleiben der Elternbeiträge von mehr als 2 Monatsbeiträgen, wird Ihr Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen. Ein weiterer Grund kann die berechtigte Annahme des Trägers sein, dass die Zusammenarbeit mit den Eltern zur entsprechenden Förderung des Kindes nicht (mehr) gewährleistet ist.

Dabei hat der Träger jeweils eine Frist von 14 Tagen einzuhalten.

5. Elternbeiträge (Stand seit 2011)

Die Elternbeiträge müssen das ganze Kita-jahr über entrichtet werden, da auch bei Krankheit des Kindes und während der Ferien die Personal- und Sachkosten weiterlaufen.

5.1 Kindergartenbeiträge

durchschnittliche Buchungszeit	tägliche	monatlicher Beitrag ab 2,5 Jahren	monatlicher Beitrag ab 3 Jahren
4 Stunden (tägl. 8.30 Uhr – 12.30 Uhr)		100,--	90,--
über 4 bis 5 Stunden		105,--	95,--
über 5 bis 6 Stunden		110,-	100,--
über 6 bis 7 Stunden		115,-	105,-
über 7 bis 8 Stunden		120,-	110,--
über 8 bis 9 Stunden		125,--	115,--

Ein warmes Essen kann täglich gesondert zugebucht werden.
Die anfallenden Kosten werden zusätzlich abgebucht.

5.2 Krippengruppenbeiträge (ab 1 Jahr)

Durchschnittliche Buchungszeit	wöchentl.	monatlicher Beitrag
20 Stunden		170.--€
Über 4 bis 5 Stunden		180.--€
über 5 bis 6 Stunden		190.--€
über 6 bis 7 Stunden		200.--€
über 7 bis 8 Stunden		210.--€
über 8 bis 9 Stunden		220.--€

Ein warmes Essen kann täglich gesondert zugebucht werden.
Die anfallenden Kosten werden zusätzlich abgebucht.

Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Monats kostenfrei zu entrichten. Die Eltern leisten den Beitrag mittels Lastschriftinzug.

Die Eltern können beim Jugendamt / Sozialamt einen Antrag auf Kostenübernahme stellen.
Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheides des Kostenträgers und dem Eingang der Beiträge haben die Eltern den geschuldeten Elternbeitrag zu entrichten.

6. Betriebszeiten:

- Der **Kindergarten** bietet momentan folgende Betriebszeiten an:
Montag – Freitag 7.00 Uhr – 16.30 Uhr.
- Die **Krippengruppe** bietet momentan folgende Betriebszeiten an:
Montag – Freitag 7.00 Uhr – 16.30 Uhr

7. Ferienregelung:

Die Einrichtung bleibt in der Regel an 26 Tagen im Kindergartenjahr geschlossen.

Aktuelle Infos auf der Homepage.

kiga-gruenmorsbach.de

8. Versicherungsschutz, Aufsichtspflicht, Haftung

Die Kindergartenkinder sind in der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 539 Abs. 1 Nr. 14 RVO versichert, dies bezieht sich auf die Wege zur und von der Kindertageseinrichtung, während der Anwesenheit und während Veranstaltungen, die die Kindertageseinrichtung durchführt, auch außerhalb des Geländes.

Bei Veranstaltungen mit den Eltern, sind diese selbst aufsichtspflichtig.

Die Kinder sind **prinzipiell** von den Eltern oder einem Elternvertreter **persönlich** der jeweiligen Erzieherin oder Kinderpflegerin zu übergeben.

Soll Ihr Kind von anderen erwachsenen Personen abgeholt werden, so ist eine schriftliche Erklärung ihrerseits erforderlich. In Notfällen reicht eine persönliche oder telefonische Benachrichtigung. Geschwisterkinder sind erst ab 12 Jahren abholberechtigt.

Nach der Bringzeit wird die Eingangstüre aus Sicherheitsgründen geschlossen.

Zum Abholen öffnen wir jeweils eine halbe Stunde vor der gebuchten Betreuungszeit.

Innerhalb dieser Zeit sind die Kinder pünktlich ab zu holen.

Es wird keine Haftung übernommen für den Verlust oder die Beschädigung von Garderobe oder mitgebrachten Gegenständen.

Kleidungsstücke und Gegenstände, die länger als 2 Monate ihrem rechtmäßigen Besitzer nicht zugeordnet werden können, werden einem karitativen Zweck zugeführt.

9. Einverständniserklärung:

Ich nehme zur Kenntnis, dass das Kindergartenteam Bilder meines Kindes zu kindergarteninternen (Portfoliomappe) Zwecken verwenden darf. Bei Nichteinverständnis ist dies schriftlich zu widerrufen.

Ich erkläre durch meine Unterschrift in meiner jeweiligen Gruppe, bei Eintritt in die Kita, dass mein Kind an spontanen Exkursionen teilnehmen bzw. nicht teilnehmen darf.

10. Erkrankungen:

Das Kind ist **spätestens am zweiten Tag** nach der Erkrankung persönlich, telefonisch oder per E-Mail zu **entschuldigen**, wobei die Art der Erkrankung mitzuteilen ist.

Bitte rufen Sie in der Zeit von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr oder von 13.30 Uhr bis 14.00 Uhr an, da ansonsten die pädagogische Arbeit im Kindergarten beeinträchtigt wird. Sie können gerne auch von unserem Anrufbeantworter Gebrauch machen.

Tel. 06021/69230 e-mail : gruenmorsbach@kita-unterfranken.de

Es ist aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt, Medikamente in Essensdosen bzw. Taschen, dem Kind mit zu geben.

Folgendes Merkblatt für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist genau zu beachten.

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgekrankheiten (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere GE gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr.
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haupt- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Auch Verletzungen aus Unfällen im Kindergarten bzw. auf dem Weg vom und zum Kindergarten müssen der Leitung unverzüglich gemeldet werden.

Wir bitten, Allergien, unter denen ein Kind leidet, der Erzieherin des Kindes mitzuteilen

11. Wissenswertes für den Kita- Alltag

Am ersten Tag unserer 1-3 jährigen ist mit zu bringen

- ärztliches Attest (nicht älter als 4 Wochen)
- Tempos und Küchenrollen für das ganze Kindergartenjahr
- Zwei Fotos für unseren Geburtstagskalender und die Portfoliomappe
- Wechselwäsche
- Matschhose
- Turnbeutel mit T-Shirt und ABS Socken
- Windeln / Feuchttücher, Popocreame (bitte mit Namen versehen)
- Hausschuhe oder ABS Socken
- Kindergartentasche
- Bei Bedarf Babynahrung

Am ersten Tag unserer Kindergartenkinder ist mit zu bringen

- ärztliches Attest (nicht älter als 4 Wochen)
- Tempos und Küchenrollen für das ganze Kindergartenjahr
- Zwei Fotos für unseren Geburtstagskalender und die Portfoliomappe
- Wechselwäsche für unsere 2,5 – 3jährigen
- Matschhose
- Turnbeutel mit T-Shirt , Sporthose und Turnschlappchen mit rutschfester Sohle (Bitte alles mit Namen versehen)
- Geschlossene Hausschuhe
- Kindergartentasche

Essen

- Vesper: Die mitgebrachte Vesper Ihres Kindes sollte gesund und abwechslungsreich sein. Sie sollte in Brotdosen verpackt werden, um unsere Umwelt zu entlasten. (Bitte beschriften Sie die Dosen!)
- Auf Milchschnitten und sonstige Kleinkuchen mit Cremefüllung ist grundsätzlich zu verzichten.
- Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet das Erzieherteam über bekannte Allergien und Unverträglichkeiten ihres Kindes zu informieren.
- Geben Sie Ihren Kindern auch keine Husten- oder sonstigen Bonbons mit. (Verschluckungsgefahr)
- Getränke: Diese brauchen nicht mitgebracht zu werden, da den Kindern täglich frische Milch, Tee und Wasser zur Verfügung stehen.
- Kindergeburtstage: Der Termin von Kindergeburtstagen in der Einrichtung muss rechtzeitig vorher mit der jeweiligen Gruppenleiterin besprochen werden um diesen aus zu hängen und ein zu planen. Die Zubereitung des Geburtstagsessens sollte von den Eltern übernommen werden . An diesem Tag können auch andere Getränke wie Säfte usw. mitgebracht werden.

12. Elternarbeit

Elternbeirat

Der Gesetzgeber legt im Kindergartengesetz fest, dass in jedem anerkannten Kindergarten ein Elternbeirat bestehen muss, der die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Träger und Eltern fördert. Der Elternbeirat vertritt die gesamte Elternschaft. Die Elternschaft wählt zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres den Elternbeirat .

Elterninformationen

Elternbriefe sind Informationsschriften für die Eltern, in regelmäßigen Abständen erscheinen. Sie geben Ihnen Auskunft über das zur Zeit behandelte Thema, die wichtigsten Termine in diesem Zeitraum und Besonderheiten. Die wichtigsten Infos finden Sie gleichzeitig auf unserer Homepage. www.kiga-gruenmorsbach.de

Aushänge finden Sie im Eingangsbereich und an den jeweiligen Gruppen.

13. Rechtsverbindlichkeit

Diese Kindergartenordnung wird den Eltern ausgehändigt und liegt im Kindergarten zur Einsicht aus. Sie wird zusammen mit den Bildungs- und Betreuungsverträgen durch die Unterschrift als verbindlich anerkannt.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit zum Wohle Ihres Kindes

Ilse Spielmann und Team
(Leitung)

Grünmorsbach , Januar 2019